



**MINISTERIUM FÜR NACHHALTIGE INFRASTRUKTUREN UND
MOBILITÄT
SEEBEZIRKSAMT GRADO**

NR. 28/2021

**ÄNDERUNG DES ART. 4 ABS. 1 UND 2 DER VERORDNUNG ZUR
BADESICHERHEIT**

Der Unterzeichnete Kapitänleutnant (CP), Leiter des Seebezirks Grado:

Gestützt: auf die eigene Verordnung zur Badesicherheit Nr. 51/2019 vom 24. Mai 2019;

Gestützt: auf die eigene Verordnung Nr. 84/2019 vom 01. September 2019;

Nach Beurteilung: der im Laufe des Jahres 2021 formulierten Anmerkungen zu den Versammlungen, die mit den Gemeinden Grado und Lignano Sabbiadoro abgehalten wurden und an denen die Vertreter der angeführten Gemeindeverwaltungen sowie die Anbieter im Bereich des Badetourismus teilnahmen und im Laufe derer sich die Notwendigkeit ergab, genauer die Uhrzeiten festzulegen, zu denen ein Rettungsdienst vorgeschrieben ist;

Gestützt: auf die geltenden Badeverordnungen der Gemeinden Grado und Lignano Sabbiadoro;

Nach Feststellung: der Notwendigkeit, die Uhrzeiten, zu denen ein Rettungsdienst vorgeschrieben ist, eindeutiger zu identifizieren, um gefährliche Ungewissheiten sowohl der Nutzer, als auch der Anbieter zu vermeiden;

Gestützt: auf die Artikel 17, 28, 30, 68 und 81 des „Codice della Navigazione“ (italienisches Schifffahrtsgesetzbuch) und die Artikel 27, 28 und 59 der zugehörigen Durchführungsverordnung, Teil „See“;

ORDNET AN

Artikel 1

1. Art. 4, Absätze 1 und 2 der Verordnung Nr. 51/2019 dieses Seebezirksamtes vom 24. Mai 2019 werden wie folgt ersetzt:

1. *Unbeschadet der von der autonomen Region Friaul-Julisch-Venetien und den Küstengemeinden (einzeln und im Verbund) mit eigenen Verfügungen in Bezug auf die Zugänglichkeit für die Öffentlichkeit festgelegten Zeiträume und Uhrzeiten müssen die Strandbäder **von 09:00 bis 19:00 Uhr** einen ununterbrochenen Rettungs- und Hilfsdienst für die Badenden organisieren und sicherstellen. Die Nutzer sind darüber durch Anbringung entsprechender Schilder am Eingang zur Anstalt zu informieren. Außerhalb dieser Uhrzeiten muss die Einrichtung, wenn der Rettungsdienst nicht tätig ist, die rote Flagge auf einer entsprechenden Fahnenstange gehisst haben und in der Nähe der Zugänge zur Strandlinie und der Rettungsstation ein gesondertes Schild aushängen, das für die Nutzer gut sichtbar, in Italienisch und anderen Sprachen verfasst ist (darunter zumindest Englisch, Deutsch und Slowenisch) und den folgenden Schriftzug aufweist:*

**“ACHTUNG - DAS BADEN IST WEGEN FEHLENDEN
RETTUNGSDIENSTES NICHT SICHER”**

2. Sollte ein Strandbad in den Zeiträumen, die zu diesem Zweck von der zuständigen Region und der zuständigen Küstengemeinde festgelegt worden sind, ausschließlich heliotherapeutische Leistungen anbieten, muss der Rettungsdienst an Feiertagen und diesen vorangehenden Tagen zu den Uhrzeiten sichergestellt werden, in denen die Einrichtung zur Heliotherapie für die Öffentlichkeit zugänglich ist, was von der zuständigen Region und der zuständigen Küstengemeinde genauer definiert wird.
An den anderen Tagen, an denen die Einrichtung für heliotherapeutische Aktivitäten (Sonnenbaden) geöffnet ist, muss sie die rote Flagge auf einem entsprechenden Flaggenmast gehisst haben und ein gesondertes Schild aushängen, das für die Nutzer gut sichtbar ist, in Italienisch und anderen Sprachen abgefasst ist, darunter zumindest Englisch, Deutsch und Slowenisch, und den folgenden Schriftzug enthält:

**“ACHTUNG - DAS BADEN IST WEGEN FEHLENDEN
RETTUNGSDIENSTES NICHT SICHER”**

**Artikel 2
Schlussbestimmungen**

1. Jedem, den es angeht, wird die Pflicht auferlegt, diese Verordnung zu befolgen und ihre Befolgung durchzusetzen, deren Bekanntmachung durch Anschlag am schwarzen Brett des Seebezirksamtes von Grado und durch die Einstellung in die Website www.guardiacostiera.gov.it/grado sichergestellt wird.
2. Wer dieser Verordnung zuwiderhandelt, wird nach geltendem Recht nach Maßgabe der Rechtsverletzung bestraft. Zuwiderhandelnde werden in jedem Fall für alle Schäden haftbar gemacht, die Personen oder Sachwerten durch die Missachtung der erteilten Anordnungen entstehen.
3. Mit dieser Verordnung wird die in der Prämisse angeführte Anordnung Nr. 51/2019 vom 24. Mai 2019 sowie jede gleichrangige Anordnung geändert, die eventuell zu den in dieser Anordnung enthaltenen Vorschriften im Kontrast stehen sollten.

Grado, den 13. Mai
2021

DER KOMMANDANT
*Kapitänleutnant -
Tenente di Vascello (CP)
Michele TORRACCA*

Digital signiert / Signed by:

MICHELE TORRACCA

Am / On Date:

Freitag, den 14. Mai 2021 08:53:38

(Ordinanza tradotta dall'originale disponibile al seguente link

https://lignanosabbiaodoro.it/media/editor/2021/01/21/7111940633_mog-231-all-03-pg-ordinanza-sicurezza-balneare-512019-uffcircgrado.pdf)